

BRASILIEN**SEKRETARIAT FÜR TIER- UND PFLANZENSCHUTZ**

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 4

VOM 6. JANUAR 2004

DER SEKRETÄR FÜR TIER- UND PFLANZENSCHUTZ DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND ERNÄHRUNG; gestützt auf die Ermächtigung des Art. 15, Unterabsatz II des Dekrets Nr. 4.629 vom 21. März 2003, in Anbetracht der Bestimmungen von Kapitel I und II der Pflanzenschutzrichtlinie, gestützt auf das Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934,

in Anbetracht der neuen internationalen Leitlinien und Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Umgang mit dem Risiko von Quarantäneschadorganismen in Holz, das in Verpackungsmaterial für den Warentransport im internationalen Handel verwendet wird, und dessen, was aus dem Prozess Nr. 21000.012879/2003-63 hervorgeht, beschließt:

Art. 1 Bis der Prozess der Anpassung der brasilianischen Gesetzgebung zur Pflanzengesundheit an den Internationalen Standard, unter Einhaltung der Fristen der Bekanntgabe an die internationalen Behörden, abgeschlossen ist, die Verfahren zur Überprüfung und Überwachung von Holzverpackungsmaterial, das beim Transport von Waren im internationalen Handel verwendet werden, mit Notcharakter festzulegen.

Art. 2 Bei den Exportverfahren zertifiziert die Staatliche land- und viehwirtschaftliche Überwachung die Verpackungen und Ladungsträger aus Holz für Waren, die für Länder bestimmt sind, die die Vorgehensweisen des Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 15 der FAO verlangen und avaliert die Behandlungszertifikate, die von vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Ernährung - MAPA zugelassenen und anerkannten Firmen ausgestellt werden.

§ 1° Für die Länder, die die Erfüllung dieser Standards nicht verlangen, werden die derzeitigen Inspektions- und Überwachungsverfahren für Holzverpackungsmaterial so wie sie in der geltenden Gesetzgebung definiert sind, beibehalten.

§ 2° Zur Durchführung der Behandlungen mit Methylbromid und Hitze sowie zu der entsprechenden Kennzeichnung im Sinne der ISPM Nr. 15 der FAO gemäß den beigefügten Vorgehensweisen, sind nur diejenigen Quarantäne- und Pflanzenschutzbehandlungen anbietenden Firmen berechtigt, die gemäß der Verwaltungsvorschrift SDA Nr. 12 vom 7. März 2003 (DOU vom 11. März 2003) ordnungsgemäß zugelassen und anerkannt sind. Eine aktualisierte Liste dieser Firmen erhalten Sie bei der Koordinationsstelle zur Überwachung von Agrartoxinen CFA der Abteilung für Pflanzenschutz und -inspektion DDIV beim Sekretariat für Tier- und Pflanzenschutz SDA und im Internetportal des Ministeriums - MAPA (www.agricultura.gov.br).

Art. 3° Bei den Einfuhrverfahren von holzverpackten bzw. auf Holz transportierten Waren wendet die Staatliche Überwachungsstelle für Tier- und Pflanzengesundheit die Verfahren der Inspektion und Überwachung mittels Proben an, wobei die Verfügungen der Art. 10 und 11 und ihrer

Paragraphen des Kapitels II, der Pflanzenschutzverordnung, gestützt auf das Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934 mit den beigefügten Vorgehensweisen, nur für diejenigen Länder gelten, die Brasilien und die WTO über ihre Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der ISPM Nr. 15 der FAO unterrichtet haben. Für die übrigen Länder werden die in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Verfahren beibehalten.

Art. 4° Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MAÇAO TADANO

ANHANG I

VERFAHRENSWEISEN

I – DIE NOT-LEITLINIE DER SDA

Diese Leitlinie definiert MIT NOTCHARAKTER die von der Staatlichen land- und viehwirtschaftlichen Überwachungsstelle anzuwendenden Verfahrensweisen beim Internationalen Verkehr (Export und Import) von Waren (irgendwelcher Art), die mit bzw. auf Holz verpackt sind.

Sie bestimmt, für den Fall des Exports in die Länder, die dies verlangen, dass die Holzverpackungen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 15 der FAO (www.fao.org) zu zertifizieren sind. Diese Zertifizierung besteht darin, die Behandlungszertifikate (siehe folgenden Punkt), die von den Firmen ausgestellt werden, die Quarantäne- und Pflanzengesundheitsbehandlungen anbieten und ordnungsgemäß vom Landwirtschaftsministerium MAPA im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003 (DOU vom 11. März 2003) anerkannt und zugelassen sind, zu avalieren. Eine aktualisierte Liste dieser Firmen steht im Internetportal des MAPA zur Verfügung. Im Zweifelsfall ist die Koordinationsstelle für Überwachung von Agrartoxinen CFA zu konsultieren.

Wird dies von dem importierenden Land nicht ausdrücklich verlangt, so gelten die Inspektions- und Überwachungsverfahren entsprechend der geltenden Gesetzgebung.

Beim Import von Holzverpackten Waren jeglicher Art nur in die Länder, die Brasilien und der WTO ihre Maßnahmen zur Umsetzung der ISPM Nr. 15 der FAO angezeigt haben, wendet die Staatliche land- und viehwirtschaftliche Überwachung die in der vorliegenden Dienstanweisung festgelegten Verfahren der Inspektion und Überwachung an. Für Länder, die diese Anzeige nicht vorgenommen haben, gelten die in der geltenden Gesetzgebung definierten Verfahren.

Für aktuelle Informationen über die Länder, die angezeigt haben, die ISPM Nr. 15 zu übernehmen, wenden Sie sich an die DCTA - Abteilung für Technische Zusammenarbeit und Internationale Gesundheitsübereinkommen des Sekretariats für Pflanzen- und Tierschutz (Tel. 61 218-2308), und zwar an die Fachleute Odilson Luiz Ribeiro e Silva und José Conceição Ferreira Sobrinho.

Das von der Nationalen Organisation für Pflanzenschutz – NPPO des exportierenden Landes ausgestellte oder mit Siegel versehene Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat muss in einem geeigneten Feld die Information enthalten, dass das in der Holzverpackung vorhandene Holz in dem Land wo die Partie versandt wurde unter Anwendung einer phytosanitären Maßnahme zur Bekämpfung von Holzschadorganismen behandelt wurde. Dabei ist anzugeben, welcher international anerkannten Behandlung das Material unterzogen wurde.

II – ANERKANNTE MAßNAHMEN

Bezüglich der internationalen Anerkennung, die von der vorliegenden Not-Verwaltungsvorschrift gefordert wird, behandelt der Internationale Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO, der die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen bei Holz in Verpackungen, die für den Transport von Sendungen irgendwelcher Art auf dem internationalen Markt verwendet werden, folgende Situationen:

1. LANGFRISTIGE PFLANZENSCHUTZMAßNAHMEN

Dies sind Behandlungen, Vorgänge oder eine Kombination daraus, die gegen verschiedene Schadorganismen eindeutig wirksam sind. Üblicherweise führt die Anwendung solcher Maßnahmen zu einer Änderung der Eigenschaften des Holzes und somit zu einer langfristigen Reduzierung des phytosanitären Risikos. Bei der Wahl einer langfristigen Maßnahme sind die Bandbreite der verschiedenen Schadorganismen, gegen die sie wirkt, sowie die fachliche und wirtschaftliche Machbarkeit ihrer Anwendung zu berücksichtigen.

Die FAO empfiehlt, dass die Nationalen Pflanzenschutzdienste - NPPOs, wenn sie eine langfristige Maßnahme akzeptieren um den Einlass von Holzverpackungsmaterial zu genehmigen, dies ohne weitere Anforderungen tun.

Allerdings können solche weiteren Anforderungen gestellt werden, wenn durch Beanstandungen und/oder Risikoanalysen eines Schadorganismus festgestellt wurde, dass bestimmte Quarantäneschädlinge im Zusammenhang mit bestimmten Arten von Holzverpackungsmaterial schärfere Maßnahmen erfordern.

Holzverpackungsmaterial, das anerkannten Verfahren unterzogen wurde, muss mit der internationalen Markierung gekennzeichnet werden, die von der Interimskommission für Pflanzengesundheitsmaßnahmen der FAO genehmigt wurde (siehe beigefügte Illustration im ANHANG). Das Anbringen der internationalen Markierung auf dem Holz der Verpackung oder auf den Paletten kann unter Verwendung dauerhafter Farbe oder mittels eines anderen Verfahrens, das die Dauerhaftigkeit der Markierung garantiert, erfolgen. Der mit XX – 000 ausgefüllte Platz muss in dieser Reihenfolge das Kürzel des Landes BR (zum Beispiel Brasilien) und den Code der Firma, die die Behandlung durchgeführt hat (z.B. 001) enthalten. Der Firmencode entspricht im Falle von Brasilien den Anweisungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003. Für die amtliche Bestätigung und die Kontrolle der Codes ist die Koordinierungsstelle für die Überwachung von Agrartoxinen (CFA/DDIV) zuständig. Die mit YY gekennzeichnete Stelle enthält die Art der Behandlung, der die Verpackung unterzogen wurde: HT(Heißbehandlung) oder MB (Begasung mit Methylbromid). So bedeutet: BR 001 MB: Verpackung wurde in Brasilien in dem beglaubigten Betrieb 001 durch Begasung mit Methylbromid behandelt.

Beispiele für langfristige Pflanzenschutzmaßnahmen sind:

1.1. Thermische Behandlung: Holzverpackungsmaterial muss einer progressiven Erhitzung anhand einer Zeit-/Temperaturkurve unterzogen werden, durch die im Kern des Holzes für eine Zeit von mindestens 30 (dreißig) Minuten eine Mindesttemperatur von 56° erreicht wird. Basisinformationen über die zur Durchführung dieser Behandlung erforderlichen Ausrüstungen finden Sie im Anhang XI (Behandlung mit forcierter Heißluft – AQF) der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003. Die beschriebene thermische Behandlung wird international mit der Aufschrift HT gekennzeichnet.

1.2. Die Trocknung des Holzes in der Trockenkammer: die Druckimprägnierung mit Chemikalien und andere ähnliche Behandlungen können als thermische Behandlungen betrachtet werden, wenn sie den Definitionen der thermischen Behandlung entsprechen.

2. KURZFRISTIGE PFLANZENSCHUTZMAßNAHMEN

Das sind Maßnahmen, die keine Veränderungen der Eigenschaften des in Holzverpackungsmaterial verwendeten Holzes zur Folge haben, aber das Risiko der Einschleppung von Schadorganismen

minimieren. Das klassische Beispiel für diese Art von Behandlung ist die Begasung mit Methylbromid, die international mit der Aufschrift MB gekennzeichnet wird, und deren Mindeststandard für die Anwendung im untenstehenden Schema aufgezeigt wird:

Temperatur	Dosierung (g/m ³)	Mindestkonzentration (Gramm) bei:			
		0,5 h	2,0 h	4,0 h	16, 0
21°C	48 g	36 g	24 g	17 g	14 g

Für jeden Abfall der Mindest-Umgebungstemperatur um 5°C unterhalb von 21°C müssen der Behandlung 8 g/m³ zugegeben werden. Die Mindesttemperatur zur Durchführung der Begasung mit Methylbromid darf nicht unter 10°C liegen und die Behandlungszeit darf 16 Stunden nicht unterschreiten.

3. ZUSÄTZLICHE PFLANZENSCHUTZMAßNAHMEN

Man nimmt an, dass bestimmte Behandlungen wie die Begasung mit Phosphin und einige Methoden der Druckimprägnierung mit Chemikalien wirksam sein können. Allerdings gibt es derzeit erst wenige experimentelle Daten, die diese Information belegen. Besonders wenige aktuelle Daten gibt es hinsichtlich der Bekämpfung von Schadorganismen im Rohholz, die zu dem Zeitpunkt vorhanden sind, in dem die Behandlung stattfindet.

Auf jeden Fall sollen hier einige der in Frage kommenden Behandlungen vorgestellt werden:

3.1 Begasung mit Phosphin, Schwefeldifluorid und Karbonsulphid: Die letzten beiden Produkte dieser Liste, die in Brasilien nicht für die Verwendung registriert sind, sollten beobachtet werden.

3.2. Druckimprägnierung mit Chemikalien: diese Option wird traditionell angewendet bei der Konservierung von Holz mit Handelswert gegen Holz fressende Insekten. Die FAO betrachtet diese Behandlung jedoch als zulässig für eine phytosanitäre Behandlung von Schadorganismen in Holzverpackungen.

Die chemische Imprägnierung kann mittels Verfahren durchgeführt werden, die entweder den Umgebungsdruck oder den unter anderem von Vakuumpumpen, Druckpumpen oder Transferpumpen erzeugten Druck nutzen. Andere Formen der Imprägnierung mit Chemikalien verwenden Vakuumpumpen, Druckpumpen, Doppelvakuuum, allmähliches Untertauchen in offenen Kesseln mit Konservierungsmitteln bei hoher und niedriger Temperatur und Saftverdrängung.

3.3. Gammabestrahlung, Röntgenstrahlen, Mikrowellen, Infrarotlicht: hierbei handelt es sich um Behandlungen, die sich in Brasilien noch in der Regulierungsphase befinden.

3.4. Kontrollierte Atmosphäre: ein Verfahren, das zur Imprägnierung mit Chemikalien verwendet wird.

Die genannten Verfahren und andere, die bei der Behandlung von Holzverpackungsmaterial zulässig sind, sofern die Anwendungsverfahren bei der Koordinierungsstelle für Überwachung von Agrartoxinen registriert sind, werden durch Änderungen in der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003, für die Anwendung bei Sendungen, die für den ausländischen Markt bestimmt sind, sowie für Sendungen, die von dem Land importiert werden, anerkannt und freigegeben.

III. BEFREIUNGEN

Von den Anforderungen der Not-Verwaltungsvorschrift (Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat) sind diejenigen Verpackungen ausgenommen, die aus anderem Material als Holz (Kunststoffe, Pappe, Fasern etc.) bestehen, und Produkte aus industrialisiertem oder verarbeitetem Holz, zum Beispiel Holzersatz, Pressholz und andere Holzteile, die unter Nutzung von Hitze, Leim und Druck hergestellt wurden. Ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Behandlungszertifikat wird auch nicht verlangt bei Holzverpackungsmaterial, das die internationale, von der FAO genehmigte Markierung - HT oder MB - (siehe Anhang) trägt und aus Ländern kommt, die Brasilien und die WTO von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt haben, die ISPM Nr. 15 umzusetzen.

IV. DIE ARTIKEL 10 UND 11 DER PFLANZENSCHUTZVERORDNUNG

Jede Holzverpackung wird bei der Ankunft in dem Land durch die Staatliche Überwachungsstelle für Land- und Viehwirtschaft inspiziert, wobei die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 und ihrer Paragraphen, Kapitel II, der Pflanzenschutzverordnung – RDSV, gestützt auf das Dekret 24.114 vom 12. April 1934, Anwendung finden, *in verbis*:

„Art. 10 – Sollte bei der Inspektion bei der Ankunft festgestellt werden, dass die Pflanzen oder Pflanzenteile unter das im Artikel 1° und Absätze oder Artikel 2° und seinem Paragraphen vorgesehene Verbot fallen, kommen sie sofort unter die Obhut des Pflanzenschutzdienstes an einem von diesem bestimmten Ort.

§ 1.° - Solche Produkte werden innerhalb von 15 Tagen zurückgeschickt. Sollte dies nicht geschehen, werden sie nach diesem Zeitpunkt zerstört oder vernichtet.

§ 2.° - Die durch die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der Importeur, ohne dass er Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat.

§ 3.° - Handelt es sich um einen gefährlichen, sich leicht ausbreitenden Schadorganismus, sorgt der Pflanzenschutzdienst für die Beschlagnahme und die sofortige Vernichtung der verworfenen Produkte.

§ 4.° - Die Zerstörung, Entsorgung und Vernichtung von verworfenen Produkten erfolgt durch den Pflanzenschutzdienst oder den Zoll in den Häfen, in denen dieser nicht über die hierfür nötige Ausrüstung verfügt.

Art. 11 – Die importierten Pflanzenprodukte, die infiziert oder befallen sind oder im Verdacht stehen, Überträger von Pilzen, Insekten oder anderen Parasiten zu sein, die in dem Land schon vorhanden und verbreitet sind und die man für von sekundärer wirtschaftlichen Relevanz hält, können abgefertigt werden, wenn sie einer Desinfektion, Säuberung oder Sterilisierung gemäß den vom Landwirtschaftsministerium festgelegten Bestimmungen unterzogen worden sind.

Einziger Paragraph: Falls die Infektionen und der Befall, auf die sich dieser Artikel bezieht, ausgeprägter sind, unterliegen die Pflanzen oder Pflanzenteile den Bestimmungen des Artikels 10 und seiner Paragraphen.“

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem im Verpackungsmaterial vorhandenen Holz, das Gegenstand der in diesem Erlass vorgesehenen Inspektions- und Überwachungshandlungen ist, um ein Pflanzenerzeugnis handelt, das folglich wegen des hohen Risikos, das es bei der Einschleppung

von Quarantäne-schadorganismen darstellt, von dem Pflanzengesundheitszeugnis oder dem Behandlungszertifikat begleitet sein muss.

Bei der Erfüllung der Artikel 10 und 11 und ihrer Paragraphen des RDSV, muss die Staatliche land- und viehwirtschaftliche Überwachung die Dienste von Unternehmen in Anspruch nehmen, die Verbrennung oder andere Maßnahmen anbieten, die die Zerstörung der Holzverpackung sicherstellen, und die im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003 ordnungsgemäß anerkannt und zugelassen und bei den zuständigen Organen lizenziert sind.

Die im vorliegenden Erlass behandelten Waren, die von einer DTA (Zolldurchfuhrerklärung) begleitet und für Zollstationen im Inland – EADI oder andere Zollgebiete bestimmt sind, sind den gleichen Verfahren unterworfen wie beim Eintritt in das Land, wenn die dorthin verschickten Waren in steuerlicher Hinsicht und hinsichtlich der Inspektion durch das MAPA noch nicht vom dem Zoll abgefertigt sind.

V - PROBEN

Zu Inspektionszwecken werden von dem Holzverpackungsmaterial, das von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Behandlungszertifikat begleitet wird, Proben genommen, und zwar mindestens von 10% (zehn Prozent). An den Einlassstellen, an denen ein geringerer Durchsatz von Holzverpackten Waren festzustellen ist, kann die Probe größer sein, je nach dem Ermessen der Staatlichen land- und viehwirtschaftlichen Überwachung.

Werden die Holzverpackungen, die aus Ländern kommen, die bekannt gegeben haben, die ISPM Nr. 15 zu übernehmen, nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat begleitet, so werden sie zur Gänze (100%) einer Inspektion unterzogen, und gegebenenfalls kommen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 und ihrer Paragraphen des Kapitels II des RDSV zur Anwendung.

VI – ABLAUFDIAGRAMM

Das der vorliegenden Dienstanweisung beigefügte Ablaufdiagramm kann von der Staatlichen land- und viehwirtschaftlichen Überwachung in verschiedenen Situationen an den Einlassstellen verwendet werden, um die Organisation, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Inspektions- und Überwachungsarbeiten an dem Holzverpackungsmaterial zu verbessern.

VII - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Es wird nicht immer möglich sein, die Zerstörung von Holzverpackungen, die nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat begleitet werden, sofort nach der Entladung vorzunehmen. Ebenso wird es der Staatlichen land- und viehwirtschaftlichen Überwachung oder dem Bundesministerium für Finanzen nicht immer möglich sein, den Arbeiten zur Zerstörung dieses Materials beizuwohnen. In diesem Fall empfiehlt sich die Ausstellung der VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG entsprechend dem beigefügten Muster. Außer dass er die Verpflichtung zur Zerstörung des Holzverpackungsmaterials übernimmt, verpflichtet sich der Importeur, der PVA eine MELDUNG (Muster anbei) zu schicken, mit der er die Erledigung dieser Operation bestätigt, was so rasch als möglich geschehen muss. Das Dokument muss die Unterschrift der für die Operation zuständigen Person und von zwei Zeugen tragen, von denen einer von dem Regionalen Rat für Ingenieurwesen, Architektur und Agronomie CREA oder, wenn es sich um eine Verbrennung handelt, von der Umweltschutzbehörde des Landes sein muss, der die ordnungsgemäßen Umstände beim Verbrennungsvorgang gemäß der geltenden Gesetzgebung (siehe

Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 07. März 2003) prüft und bestätigt. Nach Erhalt der MELDUNG nimmt die PVA die Löschung der entsprechenden Verpflichtungserklärung vor.

Falls es keinen anerkannten Verbrennungsbetrieb in der Region gibt, muss mit dem Umweltorgan des Landes, das in der Region oder in ihrer nächsten Umgebung präsent ist, besprochen werden, wie das Material als Nothandlung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung am besten verbrannt werden kann.

VIII ERSATZ VON VERPACKUNGEN SOFORT NACH DER ENTLADUNG

Es handelt sich um eine Möglichkeit für den Fall, dass die Originalverpackung verbrannt wurde. Dies kann in folgenden Fällen genehmigt werden: 1.) wenn man verdächtige lebende Insekten oder ihre Fraßspuren oder Rinde an dem Holzverpackungsmaterial festgestellt hat, 2.) wenn das Holzverpackungsmaterial nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat begleitet wird.

IX – BEHANDLUNG IM URSPRUNGSLAND

Wenn die auf dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Behandlungszertifikat erwähnte Behandlung die Begasung mit Methylbromid war, muss eine Frist von 15 (fünfzehn) Tagen vor dem Versand eingehalten werden, sonst muss das Holzverpackungsmaterial genau so verbrannt werden wie wenn das Fehlen von Zertifikaten festgestellt wurde.


X – FREIGABE DER WARE

Die Freigabe der mit Festholz verpackten Ware muss nach der Inspektion und weiteren in dieser Dienstanweisung vorgesehenen Schritten unter Verwendung des Formulars VERSANDGENEHMIGUNG (siehe Handbuch des VIGIAGRO) erfolgen.

DIE ÜBERWACHUNGSERKLÄRUNG, wie sie im Handbuch des VIGIAGRO steht, ist das amtliche Mitteilungsdocument für den Importeur über Vorkehrungen wie sie zum Beispiel bei der Verbrennung zu treffen sind.

XI – MITTEILUNG AN DIE NPPOs der exportierenden Länder

Die Abteilung für Pflanzenschutz und –überwachung DDIV, die brasilianische NPPO, informiert ihre Partnerinstitutionen in den exportierenden Ländern über die festgestellten Nicht-Übereinstimmungen und die getroffenen phytosanitären Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Erlasses.

	<p>XX – 000</p> <p>XY</p>
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

ANHANG III

Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Ernährung

Bundesamt für Landwirtschaft - UF

SVA/PVA – UF

Inspektion von Holzverpackungen

Antrag

Der Leiter des PVA/SVA bittet Sie, auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift SDA Nr. _____,
um die Inspektion des unten aufgeführten Materials:

1) Informationen über den Importeur und die Herkunft des Materials

Importeur: _____

Anschrift: _____ Stadt: _____

Verpackte Ware: _____

Ursprungsland: _____ Transportmittel _____

2) Art des Materials

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Verpackung | <input type="checkbox"/> Ladungsträger aus Holz für d. Transport (Paletten) |
| <input type="checkbox"/> Stauholz | <input type="checkbox"/> anderes (beschreiben) |

3) Bestimmungsort der Ware

Name der Firma: _____

Anschrift: _____ Stadt _____ UF: _____

Beigefügte Dokumente: 90

Kopie des BL

Original des Pflanzengesundheitszeugnisses Nr.

Identifizierung und Unterschrift des Antragstellers

Ort und Datum:

NUR FÜR DAS MAPA

Beurteilung

- zu verbrennen (ohne Zertifikat)
- freier Weitertransport (im Ursprungsland behandelt)
- zu verbrennen (mit Zertifikat / phytosanitärer Grund)

Ergebnis der Überwachung

- Das Material wurde verbrannt
- Der Importeur verpflichtet sich zur Verbrennung

ANHANG IV

MUSTER FÜR DIE MELDUNG BEZÜGLICH DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM
ZUSAMMENHANG MIT ZU VERNICHTENDEM HOLZVERPACKUNGSMATERIAL GEMÄß DER
VERWALTUNGSVORSCHRIFT SDA NR.: VOM 2004

E R K L Ä R U N G

_____, den _____

An den Leiter des SVA/PVA von _____

In Anbetracht der Verpflichtungserklärung Nr. _____/_____, ausgestellt am
_____ bei der landwirtschaftlichen Überwachungsstelle SVA/PVA von
_____, erkläre ich, _____ (Name und Wohnsitz)
Ihnen hiermit, dass das in der oben genannten Erklärung aufgeführte Holzverpackungsmaterial am
_____ (Datum) an folgender Adresse _____ in
_____ (Stadt) im Bundesland _____ vernichtet wurde und
dass ich die volle Verantwortung für diese Meldung übernehme und gleichzeitig um Löschung der
oben genannten Verpflichtungserklärung bitte.

Name und Unterschrift des Verantwortlichen

Zeugen:

1. Zeuge: Vertreter des CREA/_____ (Kürzel der Bundesbehörde)
oder Vertreter der Umweltbehörde des Landes

Name, Unterschrift und Registernummer des CREA/_____ (Kürzel des Landes)

2. Zeuge:

Name, Unterschrift, Nummer des Personalausweise und CPF

ANHANG V

MUSTER FÜR EINE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR VERBRENNUNG VON
HOLZVERPACKUNGSMATERIAL GEMÄß DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT SDA Nr.

Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Ernährung
Bundesamt für Landwirtschaft – UF
SVA/PVA – UF

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG NR. _____

Ich, _____, CPF Nr. _____,
Personalausweis Nr. _____, gesetzlicher Vertreter der Firma
_____ (Name der Firma, die er vertritt), eingetragen im CNPJ (CGC) unter
der Nummer _____, mit Sitz in

(Straße, Ort, Bundesland), in Kenntnis der Anforderungen des Ministeriellen Erlasses Nr.
_____, verpflichte mich gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht
und Ernährung - MAPA, das unter meiner Verantwortung stehende, im folgenden beschriebene
Holzverpackungsmaterial (Paletten, Stauholz)(*), unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für
dieses Verfahren so rasch als möglich zu verbrennen und dem Leiter des SVA/PVA der Einlassstelle
der Ware das Datum und den Ort der Verbrennung zu nennen, die in Anwesenheit von zwei Zeugen
erfolgt, von denen einer von dem Regionalen Rat für Ingenieurwesen, Architektur und Agronomie
CREA oder der Umweltschutzbehörde dieser Bundesbehörde benannt wird. Ich verpflichte mich
außerdem, das Holzverpackungsmaterial an einem Ort zu lagern, wo es vor dem Ein- und Austritt von
Insekten geschützt ist, und der SVA/PVA im Voraus den vorgesehenen Ort, das Datum und die Uhrzeit
der Verbrennung mitzuteilen.

Ich erkläre, dass mir bekannt ist, dass ein Aufseher des MAPA oder des Finanz-ministeriums der
Verbrennung beiwohnen kann und unterwerfe mich den gesetzlichen Sanktionen für den Fall dass die
Vorschriften der vorliegenden Erklärung nicht eingehalten werden.

(*) Art des Verpackungsmaterials / Ladungsträgers: Kisten

Paletten

Stauholz

Anzahl Verpackungen:

Nummer(n) des(r)

Container(s)

Name des Schiffs/Flugzeugs:

Nummer des B/L:

Nummer des Luftfrachtbriefs:

Ursprungsland:

Ursprungshafen:

Verbrennungsunternehmen (Zulassungsnummer):

Ort der Verbrennung (Adresse):

_____, den _____

Name und Unterschrift des Verantwortlichen

ERLASS NR. 11 VOM 14. JANUAR 2004

DER STELLVERTRETENDE DIREKTOR DER ABTEILUNG FÜR PFLANZENSCHUTZ UND – ÜBERWACHUNG DES SEKRETARIATS FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFTLICHE INSPEKTION IM MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND ERNÄHRUNG, gestützt auf die Ermächtigung aus Artikel 84, Unterabsatz VIII des Internen Statuts des Sekretariats, gestützt auf den Ministeriellen Erlass Nr. 574 vom 8. Dezember 1998, in Anbetracht der Bestimmungen in der Verwaltungsvorschrift SDA Nr. 12 vom 07. März 2003 und dem Artikel 3 des Gesetzes Nr. 7.802 vom 11. Juli 1989, im Dekret Nr. 4.074 vom 4. Januar 2002 und dem, was aus dem Prozess Nr. 21012.011075/2003 – 16 hervorgeht, beschließt:

Art. 1 - Unter der Nummer BR BA 064 der Firma SPECIAL FRUIT IMPORTAÇÃO E EXPORTAÇÃO LTDA, CNPJ Nr. 69.954.626/0001-33, Eintragung des Landes Nr. 44.149.198-NO, mit Sitz in Rodovia Juazeiro/Curaçá – km 18 – Zona Rural – Juazeiro/BA, in ihrer Eigenschaft als Dienstleistungsunternehmen für Quarantäne- und Pflanzenschutzbehandlungen im internationalen Verkehr von Pflanzen und ihren Teilen die Berechtigung zu erteilen, HYDROTHERMISCHE (THT) BEHANDLUNGEN durchzuführen.

Art. 2 - Die Berechtigung in diesem Erlass hat eine Gültigkeit von 12 (zwölf) Monaten und kann auf Antrag beim Pflanzenschutzdienst erneuert werden.

Art. 3 - Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berichtigung

In dem Erlass CCIV/SDA Nr. 03 vom 05. Januar 2004, veröffentlicht am 07.01.2004, Abschnitt 1, Seite 2, Korrektur der Erteilung einer Zulassung der Firma GPORT SERVIÇOS EM COMERCIO EXTERIOR LTDA: **Wo es heißt:** a) Begasung mit Phosphin in Containern (FEC) und b) Begasung mit Phosphin in Schiffslade-räumen (FPN) **muss es heißen:** a) Begasung in Containern (FEC) und b) Begasung in Schiffsladeräumen (FPN), gültig entsprechend dem oben erwähnten Erlass.